

**Richtlinie zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen von Haushaltsmitteln an die Fraktionen der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe gem. § 19 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 09. Mai 2012**

1. Die Zahlung von Fraktionsaufwendungen kann aus Haushaltsmitteln der Stadt Boizenburg/Elbe auf der Grundlage des jeweils rechtskräftigen Haushaltsplanes erfolgen. Sie dienen der Abgeltung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwandes im Rahmen der Erfüllung der Fraktionsaufgaben (§ 19 Abs. 1 KV-DVO).
2. Die Unterstützung erfolgt durch Geldmittel für Sachmittel und Personalkosten (§ 19 Abs. 2 KVDO).
3. Eine Unterstützung der Fraktionen aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sie sich auf die Erfüllung von Aufgaben bezieht, für die die Fraktionen zuständig sind (§ 19 Abs. 3 Satz 1 KV-DVO)
4. Unzulässig ist eine Verwendung der bereitgestellten Mittel, die
  - a) eine verdeckte Parteifinanzierung darstellen, wie insbesondere die finanzielle Beteiligung am Wahlkampf oder die Teilnahme an Parteiveranstaltungen,
  - b) dem Ersatz von Aufwendungen dient, die einzelnen Mitgliedern der Fraktionen entstehen (z.B. Tagegeldzahlungen, Auslagen für Verpflegung und Reisekosten), da deren Abgeltung dem Grunde nach durch § 27 Kommunalverfassung M-V geregelt ist,
  - c) nach Art und Umfang den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie den allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen (GemHVO-Doppik/GemKVO-Doppik) entgegenstehen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 KV-DVO).
5. Die Höhe der Zuwendungen für das Haushaltsjahr errechnet sich aus 3,58 € je Fraktionsmitglied. Der Anspruch auf Zuwendung entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem eine Fraktion der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher ihre Konstituierung anzeigt. Verringert oder erhöht sich im Verlauf einer Wahlperiode die Zahl der Fraktionsmitglieder, werden die Mittel mit Beginn des der Änderung folgenden Monats neu berechnet.  
Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Rechtstellung einer Fraktion durch Erlöschen des Fraktionsstatus, durch Auflösung der Fraktion oder durch das Ende der Wahlperiode entfällt.
6. Inventarisierung  
Aus gewährten Fraktionszuwendungen beschaffte Vermögensgegenstände ab einem Anschaffungswert von 60,00 € (ohne Umsatzsteuer), sind in einer Inventarliste zu führen. Für alle Änderungen im Bestand der Vermögensgegenstände sind entsprechende Protokolle zu fertigen. Die Fraktionsvorsitzenden sind für die Inventarisierung verantwortlich.  
Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen Gegenstände sind ausschließlich für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zweckbindung erstreckt sich in zeitlicher Hinsicht auf die wirtschaftliche

Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter entsprechend den Regelungen der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle M-V.

Im Falle der Auflösung der Fraktion sind die angeschafften Gegenstände an die Stadt Boizenburg/Elbe herauszugeben. Eine Veräußerung kommt nur mit vorheriger Zustimmung mit der Stadt Boizenburg/Elbe in Betracht und wenn mindestens der Restbuchwert oder ein ggf. höherer Verkehrswert erzielt wird. Von Fraktionen beschaffte Vermögensgegenstände sind für die Dauer der Zweckbindung wirtschaftlich den Fraktionen zuzurechnen.

7. Reisekosten der Fraktionsmitglieder werden üblicherweise durch Leistungen nach der Entschädigungsverordnung abgegolten.
8. Rechnungen, die im laufenden Geschäftsjahr für eine erbrachte Leistung des vorherigen Jahres gestellt wurden, werden dem laufenden Geschäftsjahr zugeordnet. Für die Abrechnung gilt insofern das Kassenwirksamkeitsprinzip.
9. Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis bei der Stadt Boizenburg/Elbe vorzulegen.
10. Der Verwendungsnachweis ist durch die Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises zu führen. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis beinhaltet die summarisch ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben. Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Boizenburg/Elbe sind die Originalbelege vorzulegen.  
Die Fraktionsvorsitzenden haben die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu versichern (§ 19 Abs. 5 KV-DVO).
11. Nicht zweckentsprechend verwendete Geldmittel werden durch die Stadt Boizenburg/Elbe mit künftigen Leistungen verrechnet oder, wenn eine Verrechnung nicht möglich ist, sind diese durch die Fraktion zurückzuerstatten (§ 19 Abs. 6 KV-DV).
12. Nach Ablauf der Wahlperiode oder bei Auflösung einer Fraktion sind nicht verbrauchte Geldmittel und Sachmittel an die Stadt Boizenburg/Elbe zurückzugeben.
13. Die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einzelner Aufwands- bzw. Ausgabearten wird durch die gültige Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 09. Mai 2012 und durch die Zulässigkeitstabelle (siehe Anlage) bestimmt.
14. Die Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe am 08.10.2015 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Anlage 1 – Nachweis der Verwendung der aus Haushaltsmitteln gezahlten Zuwendungen an Fraktionen

Anlage 2 - Zulässigkeitstabelle

Boizenburg, den

<b>Anlage 1 – Nachweis der Verwendung der aus Haushaltsmitteln gezahlten Zuwendungen an Fraktionen</b>						
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Zahlungsgrund</b>	<b>Einnahmen/Erträge EUR</b>	<b>Ausgaben/Aufwendungen EUR</b>	<b>Bestand EUR</b>	<b>Kontoauszug Nr./Beleg-Nr.</b>
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

<b>Anlage 2 – Zulässigkeitstabelle</b>			
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Ausgabeart</b>	<b>Zu- lässig</b>	<b>Bemerkungen</b>
1	Geschenke für Fraktionsmitglieder	Nein	sind ggf. von den Mitgliedern zu finanzieren
2	Geschenke für Geburtstage oder Krankenbesuche	Ja	max. 10 € je Einzelfall (max. Höhe von insgesamt 50 € pro Kalenderjahr und Fraktion)
3	Kränze bei Trauerfällen	Ja	max. Höhe von insgesamt 50 € pro Kalenderjahr und Fraktion
4	Gesellige Veranstaltungen (z.B. Neujahrsempfänge, Weihnachtsfeiern, Sommer- und Grillfeste)	Nein	
5	Grußkarten der Fraktion	Nein	
6	Kosten Homepage der Fraktion	Ja	
7	Rundfunkbeitrag	Ja	
8	Inserate	Nein	
9	Spenden	Nein	
10	Kontoführungsgebühren	Ja	
11	Kopierkosten	Ja	
12	Wahlkampffinanzierung	Nein	
13	Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	Nein	
14	Parteifinanzierung	Nein	
15	Parteiveranstaltung, Teilnahme	Nein	
16	Pokale an Vereine	Nein	
17	Portokosten	Ja	
18	Prozesskosten	Nein	
19	Rechtsgutachten	Be- schränkt	im Einzelfall bei Bezug zur Fraktionsarbeit
20	Reisekosten der Fraktionsmitglieder im Auftrag der Fraktion zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen	Nein	Abrechnung erfolgt nach Entschädigungsverordnung
21	Repräsentationskosten	Nein	

<b>Anlage 2 – Zulässigkeitstabelle</b>			
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Ausgabeart</b>	<b>Zu- lässig</b>	<b>Bemerkungen</b>
22	Sitzungsgelder	Nein	
23	Zuwendungen an Praktikanten	Nein	
24	Traueranzeigen	Nein	
25	Verdienstaufschlag	Nein	
26	Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden	Nein	
27	Verwaltungsgebühren	Ja	
28	Bewirtungskosten	Nein	
29	Alkoholfreie Getränke Fraktionssitzungen	Ja	
30	Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger	Ja	Nur für die Zeit der Fraktionssitzungen zzgl. eine Stunde Wegezeiten
31	Fachliteratur	Ja	
32	Büromaterial	Ja	
33	Mitgliedschaften in kommunalpolitischen Interessengemeinschaften	Ja	
34	Telefonkosten und Internetanschluss	Ja	pauschal 10 € je Fraktionsmitglied, pauschal Fraktionsvorsitzende 20 €
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			